

SATZUNG "Tear Drops e.V."

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tear Drops".

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Verein ist überregional tätig.

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und führt danach den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung Hilfsbedürftiger in Kaschmir/Indien, besonders von Frauen und Kindern.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- die Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln, Kleidung, Gebrauchsgütern u. ä.;
- die Einrichtung von Waisenhäusern, Schulen, Krankenstationen und sonstigen sozialen Einrichtungen;
- die Anmietung oder den Erwerb von Häusern, Wohnungen und Grundstücken, die dem Zweck des Vereins dienlich sind;
- die Organisation und Durchführung von Hilfstransporten nach Indien/Kaschmir.

Dies soll erreicht werden durch:

- die Erhebung von Beiträgen;
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden;
- die Weitergabe von Sachspenden.

Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an ausländischer Körperschaften für die steuerbegünstigten Zwecke.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Die Förderung soll insbesondere erfolgen durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Stiftung „Tear Drops Charitable Trust“ und deren Zweigstelle. (Sitz: Hakeem Mohalla, Bagwanpora, Lal Bazar, Srinagar, Kashmir) (Himalayan Dowry 72-MG Road, Bangalore, Indien).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung des Satzungszwecks Kapitalgesellschaften gründen und diese mit der Verwirklichung des Satzungszwecks beauftragen. Der Verein muss Mehrheitsgesellschafter solcher Kapitalgesellschaften sein und bleiben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Volljährige Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(3) Helfermitglieder können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(5) Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.

(7) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, wobei die Schuld durch den Ausschluss nicht erlischt.

(8) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

(9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft in Abweichung von der Beitragsordnung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- f. Wahl der Rechnungsprüfer
- g. Festsetzung der Beitragsordnung
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- j. Aufgaben des Vereins
- k. Auflösung des Vereins

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform postalisch oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder. Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, denen die Stimmberechtigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen, wenn sie schriftlich im Original vorliegt und von dem Vollmachtgeber unterschrieben ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie

bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) die Vorbereitung von Satzungsänderungen;
- d) die Einstellung und Entlassung von Personal einschließlich eines Geschäftsführers und
- e) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 8 Geschäftsführung und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und bei Bedarf einen Geschäftsführer.
- (2) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung hilfsbedürftiger Menschen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.